

Wien, am 11.6.2005

Betrifft: Mediengesetz

Zur Geschichte: der erste Entwurf des Ministeriums war schrecklich. Es hagelte von allen Seiten – auch der Grünen – massive Proteste. Wodurch eine ExpertInnenarbeitsgruppe beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet wurde und ein, unserer Meinung nach, mangelhafter aber vorübergehend brauchbarer Entwurf erstellt wurde.

Wir Grüne haben prinzipiell die falsche „Rechtssektion“ kritisiert, d.h. dass das Medienrecht im Strafrecht und nicht im Zivilrecht abgehandelt wurde. Dadurch besteht keine Möglichkeit für Einzelne, Urteile der ordentlichen Gerichte vom Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen. Gerade aber der Medienbereich ist extrem grundrechtsrelevant (Meinungsfreiheit, Privatsphäre). Hier besteht kein ausreichender innerstaatlicher Rechtsschutz. Es bleibt nur der Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Das ist teuer und impliziert eine lange Verfahrensdauer.

Verschärfend kommt hinzu, dass es keine österreichweite einheitliche Rechtsprechung gibt. Im Strafrecht ist das Medienverfahren absolut untypisch dem zivilprozessualen Parteienprozess nachgebildet. Es kommt zu Vergleichen, die es ja im Strafrecht gar nicht gibt. Das jeweilige Oberlandesgericht ist die höchste Instanz. Dagegen gibt es kein ordentliches Rechtsmittel. Es bleibt nur die Anregung einer sogenannten Währungsbeschwerde der Generalprokuratur an den OGH. Das liegt jedoch im freien Ermessen der Generalprokuratur und ist in der Praxis von Medienverfahren unbedeutend.

Diese grundsätzliche Kritik haben die Grünen sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat massiv vorgetragen. Dazu noch die Tatsache, dass die österreichischen Mediengesetze total zersplittert sind. Somit wird nur ein kleiner Teil des Medienrechts im Mediengesetz überhaupt behandelt. Andere Rechtsmaterien sind: Kartellrecht, ORF-Gesetz, Presseförderung, Ehrenbeleidigung, Gegendarstellung, usw.

Nun zu den angesprochenen Kritikpunkten bezüglich websites und Newsletter:

Die Novelle des Mediengesetzes sieht eine abgestufte Regelung vor. Websites, die über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches hinausgehen, sind so wie das auch schon bisher judiziert wurde Medien im Sinne des Mediengesetzes. Diese fallen unter die Anwendung des MedG inklusive Offenlegungspflicht.

Anders verhält es sich jedoch, wenn diese websites nicht über den persönlichen Lebensbereich hinausgehen: diese webpages trifft nur die Impressumspflicht.

Im Gesetz heißt es: Die wesentlichen Bestimmungen des strafrechtlichen Medienverfahrens (Gegendarstellung, Entschädigungsverfahren) sind nur auf folgenden Websites anzuwenden:

- die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehende Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinung zu beeinflussen

- die Impressumspflicht umfasst wie bei jedem Flugblatt auch – Name oder Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers. Diese Regelung betrifft jede website. Name und Anschrift des/der InhaberIn ist aber schon bisher über Verzeichnisse der Domain-InhaberInnen für jedermann und frau öffentlich einsehbar.

Auf diesen Unterschied weist auch die ISPA in ihrer Stellungnahme hin (insbesondere auf den Unterschied zwischen § 24 und § 25 MedG (also Impressumspflicht und Offenlegungspflicht)).

Kritisiert haben wir Grüne die Klagefrist wegen Mediendelikte im Internet, die auf sechs Monate beschränkt wird. Damit wird das Risiko der verspäteten Klage auf den/die Antragsstellerin überwältigt.

Im Gegensatz zu Tages- und Wochenzeitungen, bei denen in aller Regel das Erscheinungsdatum klar hervorgeht, ist dies gerade bei den elektronischen Medien nicht der Fall.

Im Ministerialentwurf wurde noch auf die letztmalige Verbreitung abgestellt – die Regierungsvorlage folgt dieser vernünftigen Lösung leider nicht.

Viele Tages- und Wochenzeitschriften veröffentlichen auf ihren Internet-Websites neben anderen Inhalten auch optische 1:1-Versionen ihrer Printausgaben. Die Rechtsprechung legt solche 1:1-Versionen der Printausgaben als eigenständige Publikation im Sinne des MedG aus. Damit liegt ein eigenständiger Anspruch vor, der nach der Judikatur eigenständig eingeklagt werden kann. Daraus resultieren zusätzliche Prozesskosten und ein eigenständiger Entschädigungsanspruch. Leider wird diese Problematik in der Novelle nicht aufgegriffen.

Positiv geregelt werden hingegen:

- es werden die Begriffsdefinition auf die Erfordernisse neuer Medien (Internet, Newsletter, Massen e-mails, usw.) angepasst.
- Die Entschädigungssummen werden wertangepasst und auf runde, leicht einprägsame Summen erhöht.
- Die Einziehung bzw. Beschlagnahme von Medienwerken werden für elektronische Medien klar geregelt. Analog von Einziehung/Beschlagnahme werden die Löschung inkriminierter Texte im Internet geregelt.
- Homepages, die über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches NICHT hinausgehen und auch sonst nicht geeignet sind, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, werden weitgehend aus dem Anwendungsbereich des Mediengesetzes ausgenommen.

Bei aller Kritik, die wir durch eine „abweichende, persönliche Stellungnahme“ dokumentiert haben und unseres Impulses, eine Grundsatzdebatte über die Systematik des österreichischen Mediengesetzes und der verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzsystematik mit dem Ziel ein einheitliches und umfassendes Mediengesetz zu schaffen, haben wir Grüne in der Novelle letztlich einen ausgewogenen Vorschlag für ein temporäres handling gesehen.

Dabei ist steht für uns der Ausgleich bzw. die Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen im Vordergrund. Also einerseits der Schutz des Einzelnen und andererseits die Erfordernisse und der Geist der modernen Medienlandschaft.

Auch wenn Ihre Kritik an unserer Zustimmung hart ausfällt, bitte ich Sie, diese im Sinne meiner Ausführungen, die auch von unserer Justizsprecherin vollinhaltlich geteilt wird, nochmals zu überprüfen. Wir haben Ihre Kritik zum Anlass genommen, diese unsere Position zu überprüfen, bzw. nochmals Meinungen dazu eingeholt. Diese haben unsere Zustimmung bekräftigt.

Für uns ist dies jedoch ein Auftrag, eine Neufassung und Vereinheitlichung aller Mediengesetze in einem Medienrecht scharf voranzutreiben, auch aus Sicht des Rechtsschutzes.

BR Stefan Schennach  
Mediensprecher der Grünen  
stefan.schennach@gruene.at